

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 22. November 1982

zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol)

(82/806/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Benzol ist ein hochgiftig bekannter Stoff, der das Zentrale Nervensystem und die Blutbildung schädigen sowie Krebserkrankungen, insbesondere Leukämie, hervorrufen kann.

Benzol wird unter anderem zur Herstellung von Spielsachen verwendet, die die Einatmung, die orale oder

die perkutane Aufnahme von Benzol möglich machen, wodurch die Kinder den vorstehend genannten Gefahren ausgesetzt sind.

Durch Festlegung eines Grenzwertes für die Konzentration an frei verfügbarem Benzol können diese Gefahren ausgeschlossen werden.

In einigen Mitgliedstaaten bestehen Regelungen für Benzol, die hinsichtlich des Inverkehrbringens und der Verwendung Unterschiede aufweisen. Diese Unterschiede stellen ein Handelshemmnis dar und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Zur Beseitigung dieser Unterschiede ist der Anhang der Richtlinie 76/769/EWG <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/663/EWG <sup>(5)</sup>, zu ergänzen.

Der Beratende wissenschaftliche Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen hat zu dieser Frage Stellung genommen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 285 vom 4. 11. 1981, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1980, S. 95.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 353 vom 31. 12. 1980, S. 31.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 3. 8. 1979, S. 37.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt ergänzt :

„5. Benzol	Nicht zugelassen in Spielwaren oder Teilen
CAS-Nr. 71-43-2	von Spielwaren, die in den Verkehr
(Chemical Abstract Service Number)	gebracht werden, wenn die Konzentration
	an frei verfügbarem Benzol höher als 5
	mg/kg des Gewichts der Spielwaren bzw.
	Teile von Spielwaren ist.“

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

*Artikel 3*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. November 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

U. ELLEMANN-JENSEN

---